

Ideen zu einer landständischen Verfassung in Preußen.

von
Karl August von Hardenberg

Das königliche Edict vom 22. Mai 1815 ist die Vorschrift, von der wir ausgehen. Wir haben lauter freie Eigenthümer. Das beste Fundament der Verfassung ist eine zweckmäßige Municipal- und Communal-Ordnung. Sie ist also das nächste dringende Bedürfnis. Jede Commune verwaltet ihre eigenen Angelegenheiten nach derselben. Jedes Landkirchspiel wählt unter Leitung einer obrigkeitlichen Person einen Deputirten aus seiner Mitte. Bedingungen der Wahlfähigkeit: Von einer der christlichen Confessionen – Grundbesitz – Majorennität – unbescholtener Ruf. Die Kirchspielsdeputirten kommen in einem bestimmten Orte im Kreise zusammen und wählen unter der Leitung des Landraths eine kleine, näher zubestimmende Anzahl Deputirte zum Kreistage. Jede kleine im Kreise belegene Stadt verfährt ganz wie die Kirchspiele. Jeder Besitzer eines im Kreise gelegenen Ritterguts, der Besitzer sei von Adel oder nicht, oder eines Gutes von näher zu bestimmender Größe, wenn es auch bisher nicht Rittergut war, ist Kreisstand und kann in der Kreisstadt erscheinen, um dort eine Anzahl Deputirte zum Kreistage zu wählen. Diese müssen ebenfalls aus der Mitte der Gutsbesitzer sein. Jeder Standesherr hat das Recht, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten auf dem Kreistage sich einzufinden.

Der Kreistag

besteht also: unter dem Vorſiße des Landraths

1. aus den Standesherrn, die zum Kreise gehören,
2. aus den Deputirten der im Kreise gelegenen Gutsbesitzer,
3. aus den Deputirten der im Kreise gelegenen kleinen Städte,
4. aus den Deputirten der im Kreise gelegenen Landkirchspiele.

Die Kreistage haben zum Gegenstande alle Communal-Angelegenheiten des Kreises nach der zu revidirenden Instruction für die Landräthe und übrigen Kreisbeamten.

Auf solchen werden zugleich gewählt: von den Ständen 2, 3 und 4 eine bestimmte, möglichst beschränkte Anzahl von Deputirten zur Provinzial-Versammlung oder dem Provinzial-Landtage.

Dieser besteht also: unter dem Vorſiße des Chefs der Provinz

1. aus den Standesherrn der Provinz,
2. aus den Erzbischöfen, Bischöfen, wo sie sind.
3. Ob die Universitäten zu den Ständen gewählt werden sollen, soll nach S. Maj. des Königs Befehl näher in Erwägung gezogen werden, da sie als Unterrichtsanstalten so wenig dazu gehören dürfen, als die Gymnasien und Schulen, und S. Maj. dafür halten, daß sie, insofern sie Grundbesitzer sind, als solche erscheinen müßten.
4. Aus den großen Städten, die einen eigenen Kreis bilden,
5. aus den Deputirten der Gutsbesitzer,
6. aus den Deputirten der kleinen Städte,
7. aus den Deputirten der Landkirchspiele.

Die Zahl der Deputirten ad 5, 6 und 7 muß nach der Zahl der in der Provinz vorhandenen Standesherrn, Prälaten, Universitäten und großen Städte abgemessen und zweckmäßig regulirt werden.

Der Gegenstand der Provinzial-Landtage ist Alles, was die Provinzen besonders betrifft, z. B. das Provinzial-Schuld- und Creditwesen, die Repartition quotisirter Abgaben und die Verwaltung gewisser Institute und Anstalten, als der Armen-, Kranken- und Irrenhäuser, Besserungs-Anstalten, der Wegebau, insofern er nicht große Landstraßen angeht u. s. w.

Die Einrichtung braucht nicht in allen Provinzen gleich zu sein und richtet sich nach den Lokal-Umständen.

Gesetze und Einrichtungen, die das Ganze der Monarchie betreffen, gehören nicht vor die Provinzialstände, sondern können nur in der allgemeinen ständischen Versammlung berathen werden. Aber der Fall kann vorkommen, daß die Provinzial-Landtage von jener zu Gutachten aufgefordert werden, oder daß diese solche unaufgefordert an den allgemeinen Landtag bringen.

Ob die Provinzen nach den älteren Verhältnissen anzuordnen sind oder nach der Eintheilung in Oberpräsidenturen, ist näher zu erwägen. Ersteres scheint wenigstens vorerst in Absicht auf die Schulden räthlich zu sein.

Die Provinzial-Versammlungen wählen, jeder Stand aus seiner Mitte, die Deputirten zum Allgemeinen Landtag, welcher aber nie mit den Provinzial-Versammlungen zugleich, sondern außer dem ersten Male, wo die Wahlen geschehen müssen vorher zusammenkommen muß.

Der allgemeine Landtag hat gar keine Verwaltung und beschäftigt sich mit den allgemein, für die ganze Monarchie bindenden Gegenständen.

Die Deputirten zum allgemeinen Landtag sind in möglichst geringer Anzahl zu bestimmen, desgleichen wäre noch zu erwägen, ob es rätlich sei, sie in einer Versammlung oder in zwei Kammern zusammentreten zu lassen; Letzteres würde vielleicht eine zu große Anzahl veranlassen und den Geschäftsgang erschweren. Sollten zwei Kammern bestimmt werden, so ist zu bestimmen, wie die erste Kammer zusammengesetzt werden müsse.

Sowohl die Deputirten der Kreis-Versammlungen als der Provinzial-Landtage und die zum allgemeinen Landtage folgen bloß ihrer eigenen Ueberzeugung und dürfen sich an Mandate und Instructionen ihrer Wähler nicht halten.

Allgemeinen Landtag

Die Kreistage und Provinzial-Landtage müssen alle Jahre wenigstens einmal zusammenkommen. Wie oft dieses in Absicht auf den allgemeinen Landtag der Fall sein müsse, wird näher zu bestimmen sein; desgleichen wie lange die Gewählten in Function bleiben sollen; ob sie bei einer neuen Wahl wieder gewählt werden können; endlich wie gestimmt und ein Beschluß gewonnen werden soll.

Wählbar sind alle Staatsbürger ohne Unterschied des Standes oder Gewerbes, insofern sie zu den obengenannten Kategorien gehören. Soll die Initiative zu neuen Gesetzen dem König vorbehalten werden, oder können sie auch vom allgemeinen Landtag in Antrag gebracht werden?

Vorschläge zu solchen kann Jedermann, es sei durch Druckschriften oder schriftlich, dem König oder den Staatsbehörden machen; Unterbehörden bei ihren Vorgesetzten.

Die Minister bearbeiten die Gesetze, entweder auf des Königs Befehl oder aus eigenem Antriebe. Nach seinem Gutbefinden sendet S. Maj. den Entwurf dem Staatsrath zum Gutachten, und wenn der Entwurf vollendet ist, wird er den Ständen von dem betreffenden Minister vorgelegt, und die Gründe, welche das Gesetz motiviren, werden von ihm auseinandergesetzt, doch hat er keine Stimme bei der Berathschlagung.

Sind die Stände damit einverstanden oder genehmigen ihn mit Modificationen, so geht er an den König zurück. Nur durch königliche Sanction kann der Entwurf zum Gesetz erhoben werden. Er kann sie zu jeder Zeit ganz versagen oder Aenderungen zur neuen Erwägung vorstellen.

Wie es gehalten werden soll, wenn die Stände ein vorgeschlagenes Gesetz verwerfen, ist zu bestimmen. Die Kreistage und Provinzial-Landtage haben in ihren Communal-Angelegenheiten Verwaltungs-Geschäfte; der Allgemeine Landtag hat deren keine und gar keine Einmischung in die Administration. Diese bleibt der Regierung ausschließlich vorbehalten; jedoch sollen den allgemeinen ständischen Versammlungen jährliche Uebersichten der Verwaltung von den Ministern vorgelegt werden, besonders die Finanzen betreffend.

Nach dem Edict vom 22. Mai 1815 erstreckt sich die Competenz der Stände hauptsächlich auf die Gesetzgebung, insonderheit auf solche Gesetze, welche die persönlichen Rechte der Staatsbürger und ihr Eigenthum, neue Auflagen u. s. w. angehen. Auswärtige Verhältnisse, Polizei-Verordnungen und militärische Verhältnisse gehören nicht für sie, insofern letztere nicht persönliche Verpflichtungen oder das Eigenthum betreffen.

Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz; Gleichheit der christlichen Confessionen und Duldung und Freiheit aller Religionsübungen; gleiche Pflichten gegen den König und den Staat; das Recht eines Jeden, auf einen unparteiischen richterlichen Urtheilspruch zu provociren und binnen einer bestimmten Zeit verhört und jenem Urtheilspruche unterworfen zu werden; die in der preussischen Monarchie schon lange bestehende Unabhängigkeit der Gerichte in Absicht auf ihre richterlichen Aussprüche; die Befugniß eines Jeden, seine Bitten und Beschwerden in geziemenden Ausdrücken an den Thron zu bringen. Alles dieses sind Dinge, die in die Verfassung aufzunehmen sind.

Desgleichen wird näher zu prüfen sein, was in Absicht auf die Verantwortlichkeit der Minister und Staatsbeamten, auf die Pressfreiheit und ihre Mißbräuche, auf die öffentliche Erziehung, auf die Oeffentlichkeit der Gerichte und der ständischen Versammlungen zu bestimmen sei. Alles wird dahin gerichtet sein müssen, daß das monarchische Princip recht befestigt werde, mit dem wahre Freiheit und Sicherheit der Person und des Eigenthums ganz vereinbar sind, und durch solches am Besten und Dauerhaftesten mit Ordnung und Kraft bestehen. Und der Grundsatz werde aufrecht erhalten:

salus publica suprema lex esto!